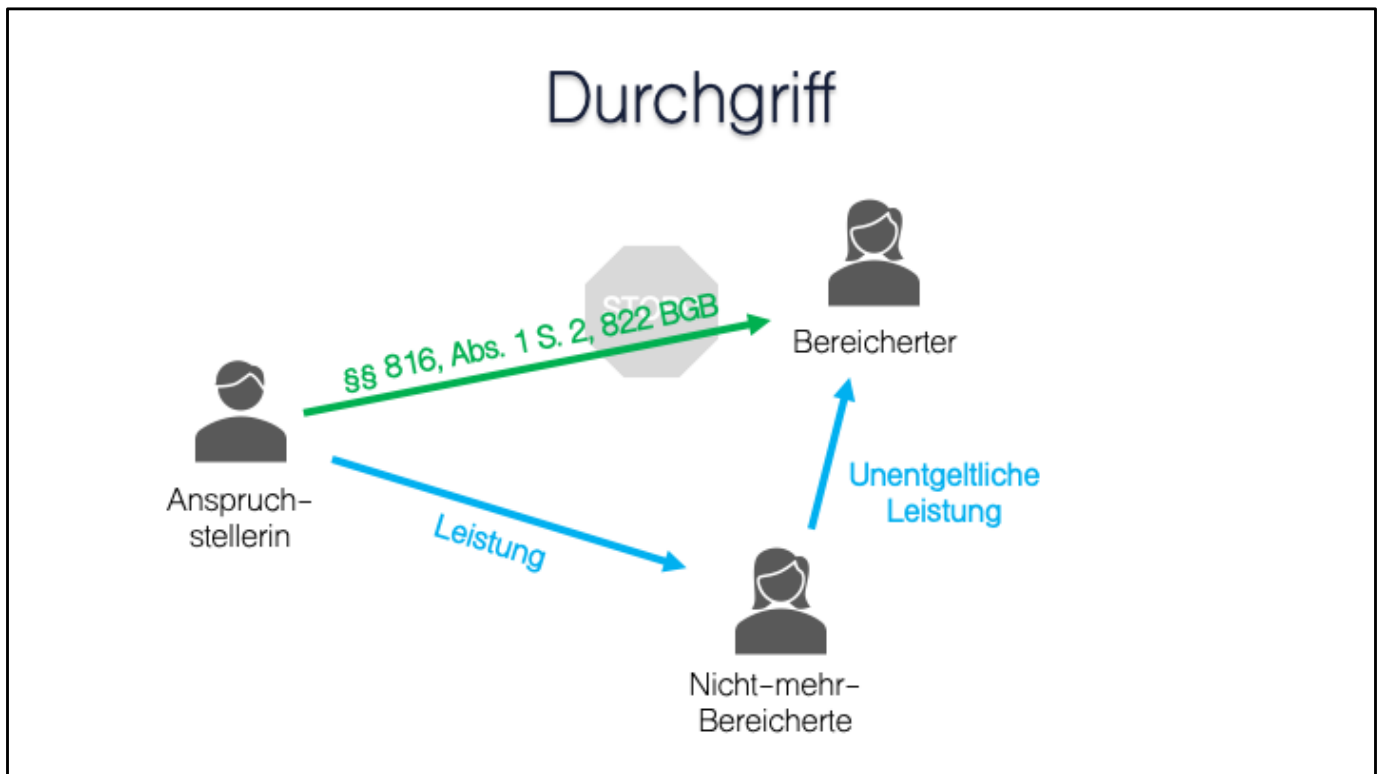
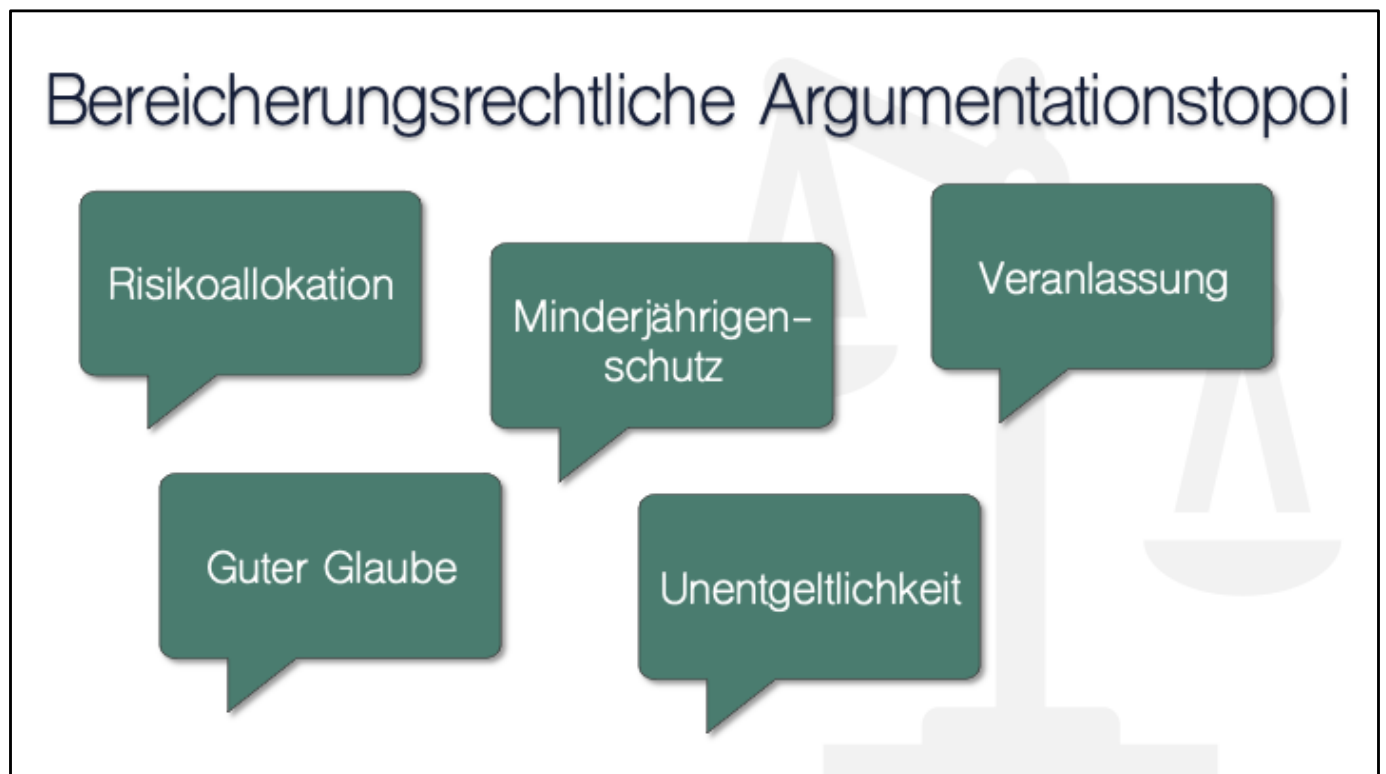


# Schuldrecht BT

Einheit 13: Bereicherungsrecht – Rechtsfolgen



- §§ 816 Abs. 1 und 822 BGB sind eigene Anspruchsgrundlagen
- Anwendung des § 822 BGB insbesondere in Fällen, in denen der Empfänger der ursprünglichen Leistung nach § 818 Abs. 3 BGB entreichert ist
- Ratio: Schutz nicht nachweisbar bösgläubiger Bereicherungsgläubiger vor einer Verschiebung des Erlangten auf eine dritte Person
- Zu sog. **Anweisungsfällen** weiterführend
  - *Andreas Neef*, JA 2006, 458–463
  - *Meik Thöne*, JuS 2019, 193 (194 f.)
  - *Hans-Joachim Musielak*, JA 2020, 161 (164)



- Insbesondere in bereicherungsrechtlichen **Dreipersonenkonstellationen** ist es sinnvoll, nicht nur mit *Billigkeit* zu argumentieren
- Mögliche Argumentationskriterien:
  - Risikoallokation:
    - Wer hat welche Risiken übernommen (insb. Insolvenzrisiken)?
    - Wer kann Risiken am besten tragen (= *superior risk bearer*)?
  - Guter Glaube, vgl. §§ 817, 819, 820 BGB
  - Minderjährigenschutz
    - Wertung des § 107 BGB nicht konterkarieren
  - Unentgeltlichkeit, vgl. §§ 816 Abs. 1 S. 2, 822 BGB
  - Veranlassung
    - Wenig trennscharfes Kriterium

# Umfang des Bereicherungsanspruchs



## Grundsatz

Umfassende Herausgabepflicht,  
§ 818 Abs. 1 BGB

## Erweiterung

Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB



## Ausnahmen

Entreicherung,  
§ 818 Abs. 3 BGB  
Saldotheorie



## Rückausnahme

Verschärfte Haftung,  
§§ 818 Abs. 4, 819 BGB  
§§ 291 ff., 987 ff. BGB

- § 818 Abs. 1 BGB: Herauszugeben sind
  - der geleistete Gegenstand selbst
  - Nutzungen (§ 100 BGB) wie z.B. Zinsen
  - Surrogate wie z.B. Versicherungsleistungen
- § 818 Abs. 2 BGB: Herauszugeben ist der objektive Verkehrswert
  - eines ursprünglich geleisteten, dann aber verbrauchten Gegenstands
  - der gezogenen Nutzungen, z.B. der gefahrenen Kilometer eines Autos
- § 818 Abs. 3 BGB: Eine Herausgabe entfällt
  - wenn die Bereicherungsschuldnerin den Leistungsgegenstand verschenkt hat
  - bei einer aufgedrängten Bereicherung, str.
  - bei Luxusaufwendungen, die der Bereicherungsschuldner nicht gemacht hätte, wenn ihm die Leistung nicht zur Verfügung gestanden hätte
- §§ 818 Abs. 4, 819, 820, 291 ff., 987 ff. BGB: Verschärfte Haftung
  - Neben der Herausgabe des Erlangten auch **Haftung auf Schadensersatz!**
  - Ausführlich *Anne Röthel*, JURA 2016, 260–267
- Beispiel für § 820 BGB: Anzahlung an eine Maklerin vor erfolgter Vermittlung
- Beispiel für § 821 BGB: Verteidigung gegen ein abstraktes Schuldanerkenntnis



- Anwendungsbereich der Saldotheorie: Rückabwicklung gegenseitiger Verträge
- eA: Zweikondiktionentheorie → Konditionen beider Seiten voneinander unabhängig
  - Problematisch bei Untergang einer von beiden Leistungen
  - Ggf. Einschränkung der Anwendung von § 818 Abs. 3 BGB
- hM: Saldotheorie: Verlängerung des vertraglichen Synallagmas in die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung
  - So zuletzt BGH v. 27. Januar 2015, KZR 90/13, <https://lexetius.com/2015,518>
  - Eine Lesart: Was hat die bereicherte Person wertmäßig saldiert *erlangt*? → Ein Bereicherungsanspruch existiert nur noch in eine Richtung!
  - Andere Lesart: Differenzierung zwischen Erlangtem und der Bereicherung: *Erlangt* ist im Zweifel die volle Leistung, die *Bereicherung* kann aber geringer ausfallen
    - Arg.: Bösgläubigkeit kann Berücksichtigung finden, §§ 818 Abs. 4, 819 BGB
- Keine Anwendung der Saldotheorie
  - zu Lasten von Minderjährigen und Geschäftsunfähigen
  - bei Bösgläubigkeit und arglistiger Täuschung
  - zugunsten eines für Sachmängel haftenden Verkäufers
- Siehe auch *Stephan Lorenz*, JuS 2015, 109–112



- Abonnieren Sie gerne die Vorlesung Sachenrecht unter <https://www.youtube.com/playlist?list=PLtTf9gcZMIEO60Vuhlo4sU3t6NU-HhvR>
- Gerne berücksichtige ich Ihr Feedback bei der Vorbereitung dieser Vorlesung!
- Auch für Lob und Kritik zur Didaktik und zur Gestaltung der Unterlagen habe ich ein offenes Ohr
- Schreiben Sie mir gerne über Social Media (nächste Folie) oder per E-Mail an martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de



**YouTube**

@jurapodcast



**Instagram**

@jurapodcast



**Twitter**

@mrtnfrs

- <https://www.youtube.com/jurapodcast/>
- <https://www.instagram.com/jurapodcast/>
- <https://twitter.com/mrtnfrs>
- <https://www.linkedin.com/in/friesmartin/>



- Viel Erfolg in Ihrem Studium!